

# Allgemeine Geschäfts-Bedingungen

## 1. Eigentum Mietmaterial

Das von der Marcon Festinventar AG (nachfolgend „Vermieter“ genannt) gelieferte Material bleibt deren Eigentum.

## 2. Vorabklärungen Standort Anlass durch Mieter

Der genaue Standort des geplanten Anlasses ist vorgängig mit dem Vermieter zu besichtigen oder durch den Veranstalter (nachfolgend „Mieter“ genannt) vor Montagebeginn zu markieren.

Der Mieter ist verpflichtet, vor Montagebeginn alle nötigen Abklärungen betreffend des Standorts einzuholen wie zum Beispiel:

### Bewilligungen

- Einholung der nötigen Bewilligungen zur Erstellung der Bauten (Feiertage, Zufahrt usw.)

### Boden

- Abklärungen mit Grundstückbesitzer wegen Abwasser-/Wasser-/Strom-/Gas- oder anderen Leitungen, welche durch die Verankerungen des Festzeltes (Stahlnägel) beschädigt werden könnten
- Unterirdische Bauten wie Keller, Tiefgaragen usw.
- Definition Abwasser-Schacht (für WC-Trailer oder sonstiges Abwasser)
- Wiederherstellungsarbeiten für Löcher und Schäden, welche auf die Verankerungen und Verstrebungen in Asphalt-/Formsteinböden oder Wiesen zurückzuführen sind.

Sollten unterirdische Leitungen vorhanden sein, hat der Mieter deren Lage am Standort oder in einem präzisen Geländeplan zu markieren.

Bei Schäden an uns nicht gemeldeten, falsch oder unklar markierten Leitungen oder unterirdischen Gebäudeteilen, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

## 3. Brandschutz

Brandschutz-Vorschriften sind durch den Mieter vorgängig abzuklären und dem Vermieter schriftlich abzugeben. Abzuklären sind: Notausgangstüren, Paniklicht und Blitzschutz. Bei einer unerwarteten Kontrolle auf Platz und Nichteinhaltung der Brandschutz-Richtlinien, kann der Vermieter keine kurzfristigen baulichen Veränderungen vornehmen.

Der Mieter verpflichtet sich, keinerlei Feuerstellen im Zeltinneren zu setzen.

## 4. Montage / Demontage

### Montageleitung

In der Regel (sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vermerkt ist) erfolgen die Montage und Demontage des Festzeltes/Inventars unter Anleitung eines Montageleiters der Firma Marcon Festinventar AG. Somit ist die Montage und Demontage in Eigenregie des

Mieters untersagt. Wenn Verschmutzung/Beschädigung oder Mehraufwand entsteht aufgrund von falscher Montage und Demontage in Eigenregie des Mieters, werden diese Kosten durch den Vermieter in Rechnung gestellt.

### **Baugewohnte Helfer**

Der Mieter kann baugewohnte Helfer zur Verfügung stellen, deren Anzahl vorgängig abgemacht wird. Sollte der Mieter die Helferanzahl unterschreiten, ist der Vermieter berechtigt, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen oder das erforderliche Helpspersonal auf Kosten des Mieters zu organisieren.

### **Helme**

Der Vermieter stellt für den Auf- und Abbau Helme für die entsprechenden Helfer zur Verfügung, welche obligatorisch zu tragen sind. Kommt es zu einem Unfall, wird die Haftung bei Nichttragen eines Helmes nicht durch den Vermieter übernommen.

### **Regiearbeiten**

Unvorhergesehene Regiearbeiten werden nachträglich nach Aufwand verrechnet. Dazu gehören insbesondere: Verspätung und Verzögerung Helfer sowie falls Platz nicht bereit/gestärmt ist für Auf- und Abbau (Wartezeit).

## **5. Elementarereignisse**

### **Sturm und Gewitter**

Bei Sturm und Gewitter sowie am Ende der Veranstaltung sind sämtliche bewegliche Öffnungen der Zeltanlage komplett zu schliessen. Bei Schäden durch Sturm und Gewitter an Inventar, Personen und umliegenden Gebäuden/Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung, wenn die Öffnungen der Zeltanlage nicht geschlossen worden sind.

### **Schnee**

Bei eintretendem Schneefall, ist die Zeltanlage sofort zu beheizen. Allfälliger, angesetzter Schnee auf dem Zelddach ist zu beseitigen. Bei Schäden durch zu hohe Zelddach-Last übernimmt der Vermieter keine Haftung, wenn der Schnee durch den Mieter nicht beseitigt wurde.

## **6. Beschädigung/Verschmutzung/Veränderungen Material**

- Es dürfen keine Kleber, egal welcher Art, am gelieferten Material angebracht werden.
- Bostitch-Klammern und Kleber an Festmobiliar müssen vom Mieter beseitigt werden.
- Die Entfernung von Klebstoffrückständen und Bostitch-Klammern am Festmobiliar des Vermieters, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Das gemietete Inventar (ausser Geschirr) muss sauber retourniert werden. Die Reinigung von verschmutztem Mietmaterial wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Allfällige Beschädigungen oder Verschmutzungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Ab Beginn des Ablads bis zum Auflad der Mietware, haftet der Mieter für jegliche unsachgemässe Beschädigungen der Mietobjekte durch seine Helfer.
- Ohne vorhergehender Abklärung mit dem Vermieter, dürfen keine Veränderungen an den Bauten vorgenommen werden.
- Der Mieter übernimmt die Verantwortung für Sachschäden, welche am Standort oder in deren Umgebung an Grundstücken, Bäumen usw. während der Dauer der Veranstaltung entstehen.

## **7. Versicherung**

### **Durch Vermieter versichert**

- Sämtliches Inventar im Eigentum des Vermieters ist gegen Elementar-/Feuer-/Wasser-/Glasbruch- und Transportschäden versichert.

### **Nicht durch Vermieter versichert**

- Sachen, die im Eigentum von Dritten stehen (zum Beispiel betriebsfremde Fahrzeuge, Bühnenrequisiten, Musikinstrumente, Installationen usw.)
- Personen/Helfer, welche vom Veranstalter für die Montage und Demontage des Festinventars zur Verfügung gestellt werden
- Entstandene bauliche Mängel/Schäden (z. B. Windwinkel nicht richtig angezogen), welche auf die Helfer des Veranstalters zurück zu führen sind
- Sengschäden
- Vandalismusschäden
- Einfacher Diebstahl

## **8. Vertragsrücktritt**

Bei einem Vertragsrücktritt nach der Auftragsbestätigung kann vom Vermieter für die zeitlichen Aufwendungen der allgemeinen Korrespondenz, der Erstellung der Offerte(n) sowie Auftragsbestätigung und allfälliger Platzbesichtigungen und Besprechungen eine Entschädigung in Rechnung gestellt werden.

## **9. Zahlungskonditionen**

Die Rechnungen an den Mieter sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung an den Vermieter zu bezahlen sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## **10. Gerichtstand**

Gerichtstand ist Küssnacht am Rigi, ansonsten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Der Vermieter:

Marcon Festinventar AG  
Fänn West 10  
6403 Küssnacht am Rigi

Küssnacht am Rigi, 5. Juni 2024